

Richtlinien der Stadt Hachenburg
für die Bezuschussung von privaten Maßnahmen
der Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen
im Stadtteil Altstadt von Hachenburg
vom 01. 01. 2002

§ 1
Grundlagen und Förderziele

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinien ist in einem Katasterplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei der äußeren Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Altstadt wird den Eigentümern von Grundstücken ein Zuschuss für erhöhte Aufwendungen gewährt.

Die Förderung soll der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes dienen sowie zur Verbesserung der Wohnqualität beitragen.

§ 2
Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig ist die Gestaltung und Instandhaltung von erhaltenswerten Bauwerken gemäß den Vorschriften der Kurzdarstellung durch das Planungsbüro Bachtler, Kaiserslautern.

Gefördert wird bei bestehenden Bauwerken die fachgerechte Ausführung folgender Maßnahmen:

- 2.1 Anstrich geputzter Fassadenflächen
- 2.2 Anstrich von Fachwerkfassaden
- 2.3 Freilegung und Renovierung von bisher verdeckten Fachwerkfassaden
- 2.4 Renovierung von Bruchsteinfassaden
- 2.5 Renovierung von Stuckelementen an Außenfassaden in Verbindung mit 2.1
- 2.6 Renovierung von erhaltenswerten Einzelbauten an Außenfassaden
- 2.7 Naturverschieferungen an Fassaden
- 2.8 Dacheindeckung in Naturschiefer
- 2.9 Einbau neuer Fenster -jedoch keine liegenden Dachfenster-, Schaufenster, Türen, Tore und Fensterläden
- 2.10 Instandsetzung und Errichtung von Mauern und Einfriedungen
- 2.11 Hofbefestigung mit Natursteinen

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung zu den Investitionskosten erfolgt als einmaliger verlorener Zuschuss.

Förderungssätze:

1. Maßnahmen nach § 2 Abs. 2.1 bis 2.9 und 2.11 mit 25 % der Investitionskosten, im Höchstfall 10.225,00 €
2. für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2.10 mit 10 %, im Höchstfall 2.045,00 €
3. Eigenleistungen werden unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 9,20 € mit 25 % gefördert.

Die vorgenannten Förderungshöchstsätze gelten mit der Maßgabe, dass sie für ein Objekt in einem Zeitraum von 5 Jahren insgesamt nicht überschritten werden dürfen.

Auf besonderen Antrag kann der Förderungshöchstsatz bis auf maximal 20.450,00 € unter Zugrundelegung eines entsprechenden Zuschusses (25 % zu Nr. 1 bzw. 10 % zu Nr. 2) ausgedehnt werden, wobei dann jedoch dieser Förderungshöchstsatz in einem Zeitraum von 10 Jahren insgesamt nicht überschritten werden darf.

§ 4

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. alle Eigentümer von privaten Grundstücken im Stadtteil Altstadt, deren Gebäude historischen oder ortsbildprägenden Charakter haben,
2. ferner Betreiber wohnungswirtschaftlicher Unternehmen, Gesellschaften bzw. juristische Personen, die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich sind.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hachenburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge.

Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen oder einem vorzeitigen Baubeginn durch die Stadt zugestimmt wurde.

Es sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

1. Kostenanschlag
2. Finanzierungsplan
3. Bauzeichnung o. Ä., aus der die beabsichtigte Maßnahme zu ersehen ist

§ 5 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stadtkernsanierungsausschuss der Stadt Hachenburg durch einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Bedingungen enthalten kann.

Er wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen ist.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnungen, mit denen die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen ist.

Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Überschreitungen der zugrunde liegenden Kosten eine Nachbewilligung der förderungsfähigen Kosten bis zu einer Höhe von 3.067,75 € vorzunehmen.

§ 6 Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Richtlinien ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesem Falle sind bereits ausgezahlte Beträge zurückzuerstatten.

§ 7 Anwendung der Richtlinien auf das übrige Gebiet

Der Stadtkernsanierungsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches in Sinne dieser Richtlinien gefördert werden, wenn es sich um ein erhaltenswertes Gebäude handelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, 01. 01. 2002

(Siegel)

Klößner
Bürgermeister